
Pressemitteilung

Berlin, April 2013

Banken in Deutschland diskriminieren die in Deutschland lebenden iranischen Staatsangehörigen bei der Eröffnung von Girokonten

Seit einiger Zeit weigern sich manche Banken in Deutschland, hunderten in Deutschland lebenden Iranern Girokonten zu eröffnen. Dies geschieht anscheinend mit Bezug auf die EU-Verordnung Nr. 267/2012 vom März 2012, welche u.a. bestimmte Restriktionen im Geldtransfer zwischen den Ländern der Europäischen Union und Iran vorsieht. In einigen Fällen wurden sogar Konten gekündigt und Kreditkarten gesperrt.

Die genannte Verordnung verbietet den Banken nicht, ins finanzielle Vertragsverhältnis mit iranischen Staatsangehörigen einzutreten, sondern fordert sie lediglich auf, vor einem Geldtransfer mit Iran ab einer bestimmten Höhe bei den zuständigen Behörden eine Genehmigung zu beantragen. Dieser Sachverhalt ist seit Dezember letzten Jahres Gegenstand der Berichterstattung in den Medien (u.a. rbb am 06.12.2012, Deutschlandfunk am 12.12.2012, taz am 17.12.2012, Süddeutsche Zeitung am 12.02.2013). Ferner reagierten einige Politiker auf diese Praxis der Banken in Deutschland. In einem Brief teilte Emily Haber, Staatssekretärin im Auswärtigen Amt, den Banken mit, dass es keine rechtliche Grundlage für ein Verbot von Konten aller Iraner gebe. Auch der grüne Bundestagsabgeordnete Omid Nouripour sagte, dass das Verhalten der Banken rechtswidrig sei.

Nach einem Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom Mai 2012 ergebe sich aus der genannten EU-Verordnung nicht einmal, dass die Bankverbindungen der in der Verordnung gelisteten Personen gekündigt werden sollen.

Laut einem Bericht der taz kann durch das beschriebene Verhalten der Banken das Leben der über 70.000 Iraner, die in Deutschland leben und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erheblich erschwert werden.

Die Iranische Gemeinde in Deutschland e.V., deren Ziel die Unterstützung der Interessen der in Deutschland lebenden Iraner ist, protestiert gegen diese Praxis der Banken. Unserer Ansicht nach verstößt dieses Vorgehen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das in § 19, Abs. 2 eine Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft als unzulässig erklärt. Christine Lüders, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, fragt mit Recht, wie ein iranischer Staatsangehöriger, z.B. ein Student, ohne Konto in Deutschland leben kann.



Iranische Gemeinde in Deutschland e.V.

vorstand@iranischegemeinde.de

www.iranischegemeinde.de

Bankverbindung: Postbank, Konto 50352108, BLZ 10010010

Vereinsregister: Berlin-Charlottenburg VR 31314 B

Die Iranische Gemeinde in Deutschland fordert das Management der Banken auf, ihr Vorgehen in Bezug auf die in Deutschland lebenden iranischen Staatsangehörigen zu revidieren und von der Anwendung diskriminierender Methoden, die gegen die gültigen europäischen und deutschen Gesetze verstößt, abzusehen. Wir fordern ferner die deutsche Regierung auf, sich für die Änderung der geschilderten Praxis der deutschen Banken einzusetzen.

Vorstand der Iranischen Gemeinde in Deutschland e.V